

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A6-2018

ENTSCHEID VOM 23. NOVEMBER 2018

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni, Hans-Peter Müller

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 15. 05. 2018

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 2002 mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen des Landeslehrerprüfungsamts beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ab. 2018 beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung für den Unterricht auf der Primarstufe ab der 3. Klasse sowie für den Unterricht der Fächer Musik und Kultur (Fachbezeichnung gemäss Lehrplan 21: Ethik, Religionen, Gemeinschaft) auf der Sekundarstufe I.

2. Mit Verfügung vom 15. Mai 2018 entschied die Bg folgendes:

1. Ihr deutsches Lehrdiplom wird für den Unterricht des Fachs Musik auf der Sekundarstufe I gesamtschweizerisch anerkannt.

2. Ihr Gesuch um Anerkennung ihres deutschen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Religion und Kultur (Fachbezeichnung laut Lehrplan 21: Ethik, Religionen, Gemeinschaft) auf der Sekundarstufe I wird mangels Vorliegen der vollumfänglichen Lehrbefähigung in Deutschland abgewiesen.

3. Die gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für die Primarstufe (3. bis 8. Jahr der obligatorischen Schule) erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (5 ECTS-Kreditpunkte in einem weiteren Unterrichtsfach [mit Ausnahme des Fachs Ethik/Religion]).

4. – 8. ...

3. Mit Beschwerde vom 10. Juni 2018 stellte die Bf die folgenden Anträge:

Ich bitte auf diesem Hintergrund:

- um die Anerkennung meines Diploms für das Fach Religion und Kultur (Fachbezeichnung laut Lehrplan 21: Ethik, Religion [recte: Religionen], Gemeinschaft) für die Primar- und Sekundarstufe I.

- um eine gesamtschweizerische Anerkennung der Gleichwertigkeit meines ganzen Lehrdiploms für die Primarstufe, da mit dem Fach Religion und Kultur (Fachbezeichnung laut Lehrplan 21: Ethik, Religion [recte: Religionen], Gemeinschaft) die Voraussetzung erfüllt ist, eine Unterrichtsbefähigung und eine sowohl fachwissenschaftliche als auch fachdidaktische Ausbildung in mindestens fünf Fächern zu haben: Deutsch, Mathematik, Musik, Bewegung und Sport, Religion und Kultur (Fachbezeichnung laut Lehrplan 21: Ethik, Religion [recte: Religionen], Gemeinschaft).

4. In der Beschwerdeantwort vom 7. August 2018 stellte die Bg folgende Anträge:

1. Die Beschwerde vom 10. Juni 2018 sei abzuweisen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 8. August 2018 zur Kenntnis gebracht. Die weiteren Eingaben der Bf wurden mit der eingereichten Beilage der Bg zur Kenntnis zugestellt. Mit Schreiben vom 21. August 2018 informierte die Rekurskommission die Bf über die Zusammensetzung des Spruchkörpers.

5. Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Die Bg hält das Fach Religion und Kultur von vornherein als nicht anerkennungsfähig mit der Begründung, es liege dazu im Diplomland keine Berufsbefähigung vor. Entsprechend lehnte sie eine Anerkennung des Fachs für die Sekundarstufe I ab und stellte für die Primarstufe fest, dass damit allein die vier Fächer Deutsch, Mathematik, Musik sowie Bewegung und Sport berücksichtigt werden können; das für den Primarunterricht in der Schweiz erforderliche fünfte Fach wurde dann in Berücksichtigung der Berufserfahrung mit 5 ECTS-Kreditpunkten als Ausgleichsmassnahme veranschlagt, verbunden mit der Feststellung, dass das fehlende fünfte Fach jedoch nicht Ethik/Religion umfassen könne. Letzteres scheint seine Begründung im Umstand zu finden, dass für dieses Fach im Diplomland keine Berufsbefähigung vorliegt.

3. Ob der soeben genannte Ausschluss des Faches Ethik und Religion im Rahmen der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt ist, scheint fraglich. Denn fehlen ausbildungsmässig Fächer für die Primarstufe (die dann durch Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren sind), ist davon auszugehen, dass für sie im Diplomland mangels erfolgter Ausbildung keine Lehrbefähigung besteht. Warum dieser Umstand für den Ausschluss im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen massgebend sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Frage kann hingegen offengelassen werden.

4. Grund für die ablehnende Haltung der Bg ist der (unbestrittene) Umstand, dass die so genannte Vocatio für den Religionsunterricht nicht vorliegt, obwohl die Bf über Jahre im Diplomland Baden-Württemberg dieses Fach offenbar unterrichtete (von 2002 bis 2007).

5. Im Schreiben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Oberkirchenrat/Referat 2.1 Religionsunterricht, Schule und Bildung) vom 20. August 2018 wird die Sachlage erhellt. Danach ist davon auszugehen, dass die Bf nach der Ausbildung vergessen hat, eine Vokationsurkunde zu beantragen. Zudem ist zweifelhaft, ob eine Berufszulassung von dieser Vocatio tatsächlich abhängt, nachdem die Bf während Jahren ohne diese Vocatio im Diplomland Württemberg offenbar ohne weiteres unterrichten konnte. Dass die Bf im heutigen Zeitpunkt eine solche Vocatio nicht erhalten kann, ist gemäss dem genannten Schreiben dem Umstand zuzuschreiben, dass sie nun in einem anderen Bundesland unterrichtet. Im besagten Schreiben wird denn bestätigt, dass eine Vokationsurkunde ohne weiteres ausgestellt werden könnte, wenn die Bf an einer öffentlichen Schule in Württemberg unterrichten würde.

6. Unter solchen Umständen die erforderliche Berufszulassung zu verneinen, erscheint unverhältnismässig. Auch im Rahmen der Prüfung formeller Voraussetzungen einer Anerkennung ist im konkreten Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Unter den vorliegenden Umständen ist das öffentliche Interesse einer formellen Berufsbefähigung geringer zu gewichten als das Interesse der Bf an einer materiellen Überprüfung ihrer Ausbildung. Die Bg beruft sich auf zwei Entscheide der Rekurskommission. Beide Entscheide betrafen hingegen einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. Im Verfahren A13-2010 ging es um die Frage, ob ein Berufszugang für das Fach Biologie auf ein weiteres Fach ausgedehnt werden könne, im Verfahren A9-2012 um den Umstand, dass die Schweiz auf Primarstufe die Fachlehrperson bezüglich einer Fremdsprache nicht kennt.

7. Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, die in einer neuen Verfügung zu entscheiden hat, ob die Ausbildung der Bf für das beantragte Fach Ethik, Religionen und Gesellschaft in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht für den Unterricht einerseits auf der Primarstufe, andererseits auf der Sekundarstufe I mit einer solchen in der Schweiz vergleichbar ist, und wenn ja, ob eine bedingungslose Anerkennung oder eine durch Ausgleichsmassnahmen bedingte Anerkennung auszusprechen ist.

8. Nachdem erst das Schreiben gemäss Bf Bel. 4 Klarheit gebracht hat und es an der Bf gelegen hätte, bereits im Verfahren vor der Bg den Sachverhalt umfassend darzustellen, hat sie trotz des Obsiegens einen Teil der amtlichen Kosten zu tragen. Dieser von der Bf zu tragende Anteil wird auf CHF 500.00 festgelegt. Somit ist der Bf die Hälfte des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von CHF 1'000.00, d.h. CHF 500.00 zurückzuerstatten. Sie hat dem Präsidenten der Rekurskommission die zweckdienlichen Kontoangaben zu übermitteln.

C. Rechtsspruch

1. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und die Streitsache an die EDK zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
2. Die Bf trägt die amtlichen Kosten in Höhe von CHF 500.00. Die Hälfte des von ihr geleisteten Kostenvorschusses in Höhe von CHF 1'000.00 ist ihr demnach zurückzuerstatten. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Arianna Guerini Magni